



Gewinnfreitrag:
begünstigte Wertpapiere
Seite 3



Manipulations-
schutz
Registrierkassen
Seite 4

GEÄNDERTE DEFINITION SEIT JAHRESANFANG

Wer ist ab 2017 ein Kleinunternehmer in der USt?

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die gesetzliche Definition eines umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers adaptiert. Betroffen sind vor allem ausländische Unternehmer sowie Unternehmer mit speziellen branchenbezogenen Umsatzsteuerbefreiungen (zB Ärzte).

Ausländische Unternehmer

Bisher war nach dem UStG ein Unternehmer ein Kleinunternehmer, der *im Inland einen Wohnsitz oder Sitz* hat und dessen Umsätze jährlich 30.000 Euro nicht übersteigen. Anstatt der Bezugnahme auf einen Wohnsitz bzw Sitz im Inland stellt der Gesetzestext seit 1.1.2017 darauf ab, ob der Unternehmer im Inland „*sein Unternehmen betreibt*“.

Vor dem Hintergrund von EU-Vorgaben ist hinsichtlich der Ansässigkeit im Inland, welche bisher Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung war, eine Anpassung erfolgt. Seit 2017 sind nur Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, potentielle Kleinunternehmer. Folglich kann aufgrund des Innehabens eines Wohnsitzes in Österreich, wenn das Unternehmen im Ausland betrieben wird, die Kleinunternehmerbefreiung nicht angewendet werden.

Soll daher der Ort des Betreibens einer Tätigkeit im Inland liegen, dann empfiehlt es sich ganz allgemein, wenn in Österreich folgende Tätigkeiten erfolgen: Aufzeichnungen/Bücher führen und aufbewahren, Bankgeschäfte wahrnehmen, wesentliche Entscheidungen zur allgemeinen Leitung treffen.

Berechnung der Kleinunternehmergrenze

Bisher waren grundsätzlich alle laufenden Umsätze in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze (30.000,- pa) einzubeziehen. Seit 1. 1. ist das nicht mehr so. Durch die Änderung soll insbesondere eine Vereinfachung für jene Unternehmer erreicht werden, die neben ihren grundsätzlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten auch geringe steuerpflichtige Umsätze erzielen.

Beispiel: Ein selbständiger Arzt erzielt Einnahmen aus der humanitären Heilbehandlungen in Höhe von 200.000,-. Weiters erstellt der Arzt Gutachten mit einem Jahresumsatz



von ca 10.000,-. Da für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze die steuerfreien ärztliche Behandlungsumsätze nicht mehr miteinzubeziehen sind, sind für den Bereich der Gutachten die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbefreiung gegeben. Die Kleinunternehmergrenze wird nicht (mehr) überschritten. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

USt: Kleinunternehmerdefinition	Seite 1
Investitionszuwachsprämie 2017/18	Seite 2
Handwerkerbonus	Seite 2
Grenzwerte SV 2017	Seite 3
Gewinnfreibetrag: begünstigte Wertpapiere	Seite 3
Manipulationsschutz für Registrierkassen	Seite 4
Maturabälle richtig gemacht	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Investitionszuwachsprämie für 2017 und 2018

Betriebe aufgepasst: Für Investitionen gibt es einen neuen Anreiz – eine Prämie! Soweit die Jubelmeldung aus den politischen Schlagzeilen. Was wirklich dahinter steckt, lesen Sie hier!

Gut gemeint, schlecht getroffen

Zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich soll ein Investitionsanreiz für Betriebe geschaffen werden, damit die flauere Wirtschaftslage etwas angekurbelt wird. Das verfolgte Ziel ist begrüßenswert, jedoch erscheint die getroffene Maßnahme nicht vollends tauglich. Warum, das wird in den nächsten Absätzen erklärt.

Abwicklung

Für diese Prämie wird in den Jahren 2017 und 2018 jeweils ein Betrag von 87,5 Mio bereitgestellt. Das Prinzip ist einfach: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Und wenn der Topf aufgebraucht ist, dann ist eben nichts mehr zu holen.

Für die Prämie ist ein entsprechender Antrag einzureichen. Bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag abgegeben sein muss, ist bei Redaktionsschluss noch nicht klar (bereits vor der Auftragsvergabe/Bestellung oder auch nach der Investition?). Es gibt Anzeichen dafür, dass mit der Durchführung der Investition (Bestellung) erst dann begonnen werden darf, wenn der Förderantrag eingereicht worden ist. Bitte erkundigen Sie sich noch rechtzeitig, die Förderrichtlinien waren bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht!

Abgewickelt wird das alles nicht über das Finanzamt, sondern über die Austria Wirtschaftsservice (www.awsg.at) oder über die Österreichische Hotel & Tourismusbank (www.oeh.at).

Höhe der Prämie

Der offizielle Name dieser Prämie lautet KMU-Investitionszuwachsprämie. Daher sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den Genuss dieser Prämie kommen. Die Höhe der Prämie ist aus diesem Grund je nach Betriebsgröße gestaffelt:

- Kleine Unternehmen: Das sind Unternehmen bis zu 49 Mitarbeiter, sie erhalten eine Prämie in Höhe von **15 %**.
- Mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeiter) erhalten eine Prämie von **10 %**.

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter sind nicht mehr förderwürdig, weil ja der Fokus diesmal auf die KMU fällt.

Investitionszuwachs

Gefördert werden sollen Investitionen in neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens. Für Pkw und Grundstücke soll die Prämie ausgeschlossen werden. Welche weiteren Wirtschaftsgüter nicht förderwürdig sind, ist derzeit noch nicht bekannt.

Die Prämie wird allerdings nicht von der gesamten Investitionssumme gewährt werden, sondern nur vom sog Investitionszuwachs. Dieser Zuwachs muss im Vergleich zu den drei vorhergehenden Wirtschaftsjahren berechnet werden.

Beispiel: Im Jahr 2014 wurden 15.000,- investiert, 2015 ebenfalls 15.000,- hingegen 2016 keine Anschaffungen getätigt. Das durchschnittliche Investitionsniveau für diese drei Jahre beträgt daher 10.000,- pro Jahr.

Eine Prämie erhält man nur vom **Investitionszuwachs**, wobei dieser Zuwachs zwischen folgenden Mindestgrenzen bzw Maximalwerten liegen muss:

- kleine Unternehmen: **mind 50.000,-** und max 450.000,-
- mittlere Unternehmen: **mind 100.000,-** und max 750.000,-.

Fortsetzung des Beispiels: Das kleine Unternehmen investiert 2017 um 59.000,-. Der Investitionszuwachs im Vergleich zu den 3 Vorjahren beträgt „nur“ 49.000,-. Es gibt keine Prämie, weil der Investitionszuwachs zu gering ist. Würde man diese Investition auf das Jahr 2018 verschieben, beträgt der Durchschnittswert der 3 Vorjahre (2015 bis 2017) nur 5.000,- und der Investitionszuwachs 2018 liegt bei 54.000,-. Die Prämie beträgt 15 % des Zuwachses, daher 8.100,-. ■

AUCH 2017 WIEDER ERHÄLTICH

Handwerkerbonus wird verlängert.

Kürzlich hat der Finanzminister die Verlängerung dieses Bonus für 2017 kundgemacht. Für das neue Jahr stehen wieder 20 Mio im Fördertopf zur Verfügung.

Die Verlängerung in das Jahr 2017 hängt davon ab, wie die Wirtschaft in Österreich läuft. Nur bei schlechter Konjunktur gibt es diesen Bonus, wobei der Grenzwert 1,5 % beträgt. Das WIFO hat die Steigerung im Herbst vergangenen Jahres berechnet und eine Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) gegenüber dem Vorjahr von nur 1,38 % festgestellt.

Mit Bonus erhalten nur **Privatpersonen** eine Förderung von **20%** der vom befugten Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen netto inkl Fahrtkosten (aber **max 600,-**) für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Pro Kalenderjahr und pro Antragsteller ist nur **ein einziger Antrag** möglich! Daher sollte man den Antrag erst stellen, wenn das Maximum erreicht wird. Ansonsten sollte man aus taktischen Gründen den Verlauf eines Kalenderjahres möglichst abwarten – allerdings mit dem Risiko, dass der Topf dann bereits leer ist.

Internettipp

Das Antragsformular sowie nähere Infos zur Förderung erhalten Sie auf www.meinefoerderungen.at/handwerkerbonus. ■

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2017

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	abgeschafft	425,70	
Kosten Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		ca 60,-	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	166,00	4.980,00	69.720,00
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		5.810,00	69.720,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			5.108,40
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			5.108,40
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		9,33	111,96

Verzugszinsensatz bei der GKK ab 2017 beträgt nur mehr **3,38 %**. Das ist eine wesentliche Senkung gegenüber dem Vorjahr (7,88 % pa).

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2017 beträgt: 124,-

Neu ist ab 2017, dass die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen ist. Das war in der Praxis in zahlreichen Fällen ein echter Stolperstein. Bei der Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, ist seit Jahresanfang nicht mehr das tatsächlich ausgezahlte Entgelt maßgeblich, sondern das für einen ganzen Kalendermonat vereinbarte bzw hochgerechnete Entgelt.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG:

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG:

Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG:

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende) ■

WIEDER GELOCKERT

Gewinnfreibetrag: Wohnbauanleihen nicht mehr notwendig

Für einige Jahre waren nur Wohnbauanleihen als begünstigte Wertpapiere vorgesehen. Das ist jetzt nicht mehr der Fall.

Es war im Jahr 2014 als überraschend die Wertpapierinvestitionen auf die sog Wohnbauanleihen eingeschränkt wurden. Selbst der Bankenwelt war damals mit dieser überraschenden Aktion vor den Kopf gestoßen worden. Diese Einschränkung wurde damals im Gesetz zeitlich befristet eingeführt und diese Befristung ist jetzt ausgelaufen. Als gelernter Österreicher weiß man, dass derartige Befristungen normalerweise kurz vor dem Auslaufen in Dauerrecht umgewandelt werden. Es wird gemunkelt, dass diesmal das herannahende Ende übersehen worden sei...

Jedenfalls können jetzt wieder normale Anleihen und auch manche Investmentfondsanteile (sog Rentenfonds) gekauft werden und sind als begünstigte Investition für den Gewinnfreibetrag tauglich. Die gelockerte Rechtslage gilt für alle



Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2016 neu beginnen. Bei Betrieben bis 700.000,- Jahresumsätzen deckt sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr, nur größere Unternehmen können ein abweichendes Wirtschaftsjahr führen. GmbH's sind weiterhin vom Gewinnfreibetrag ausgenommen und daher von dieser Lockerung gar nicht betroffen.

Das Problem mit den Wohnbauanleihen war ihre relativ lange Laufzeit (normalerweise rund 20 Jahre). Nun können wieder die kurzfristigen „KMU-Anleihen“ erworben werden, welche meist **ab 4 Jahren Laufzeit** erhältlich sind. Bitte vergessen Sie nicht: Für den Gewinnfreibetrag ist es notwendig, dass die Anleihen mindestens 4 Jahre und einen Tag im Betrieb gehalten werden! ■

Sicherheitschip bis Ende März notwendig

Im Laufe des vergangenen Jahres mussten zahlreiche Betriebe eine Registrierkasse anschaffen, um die neuesten gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Nun darf der zweite Schritt nicht vergessen werden, die Frist dazu endet am 31. März.



Alle Betriebe mit mehr als 15.000,- jährlichen Umsätzen müssen eine Registrierkasse (genauer: ein elektronisches Aufzeichnungssystem) für die Aufzeichnungen der Barumsätze verwenden, wenn die Bareinnahmen pro Jahr mehr als 7.500,- betragen. Werden beide Grenzwerte im Laufe des Jahres erstmals überschritten, dann sieht das Gesetz ab dem Monat des Überschreitens noch weitere drei Monate Vorbereitungszeit vor. Danach wird die Registrierkassenpflicht effektiv wirksam und die Registrierkasse muss in Betrieb genommen werden.

Diesen ersten Schritt haben die betroffenen Betriebe bereits hinter sich. Nun muss aber noch der zweite Schritt gesetzt werden, weil bis spätestens 31. März 2017 alle Registrierkassen auch noch einen **Manipulationsschutz** eingebaut haben müssen.

Ob die geforderte Manipulationssicherheit umgesetzt wurde, ist auf den Kassenbelegen erkennbar: Ein QR-Code muss am Beleg angedruckt werden.

Um diese vom Gesetz geforderte Manipulationssicherheit umzusetzen, muss eine Signaturkarte in das Kassensystem integriert werden und weiters eine förmliche Inbetriebnahme dieser Sicherheitseinrichtung vorgenommen werden. Dazu sind folgende fünf Schritte notwendig:

1.

Beschaffung einer **Signatureinheit** von einem zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter: Ihr Kassenhändler bzw. Kassentechniker wird zahlreiche Signatureinheiten vorrätig haben.

2.

Initialisierung der Registrierkasse: Durch ein Software-Update wird die Signatureinheit mit der Registrierkasse verbunden werden. Dieses Software-Update wird im Normalfall Ihr Kassenhändler bzw. Kassentechniker

gemeinsam mit dem vorderen Punkt umsetzen.

3.

Erstellung des **Startbelegs**: Die ersten beiden Schritte werden abgeschlossen durch den Ausdruck dieses speziellen Beleges. Beachten Sie, dass dieser Beleg für jede eigene Kasse zu den aufbewahrungspflichtigen Aufzeichnungen gehört und zumindest durch 7 Jahre hindurch aufbewahrt werden muss!

4.

Registrierung über FinanzOnline: Als nächstes müssen über FinanzOnline zwei Anmeldungen durchgeführt werden: Einerseits muss die Registrierkasse in die **Registrierkassendatenbank** des Finanzministeriums aufgenommen werden und andererseits muss auch die eingebaute **Signaturkarte** registriert werden. Diese Registrierung können Unternehmer selbst vornehmen, wenn sie über einen eigenen FinanzOnline-Zugang verfügen. Wenn Sie keinen derartigen Online-Zugang haben (und das ist sehr weit verbreitet), dann können Sie die Registrierung Ihrem Steuerberater überlassen. Für die beiden Registrierungsschritte werden ein paar Angaben benötigt, welche Sie bereit haben sollten:

- » Art der Signatureinheit
- » Seriennummer der Signatureinheit
- » Name des Vertrauensdiensteanbieters
- » AES-Schlüssel Ihrer Registrierkasse
- » Kassenidentifikationsnummer Ihrer Registrierkasse (das ist eine betriebsinterne Nummer, die Sie selbst vergeben können; zusätzlich sollten Sie auch noch eine Bezeichnung für jede Ihrer Kassen im Vorfeld überlegen, um diese betriebsintern leichter identifizieren zu können – in einem Gastro-Betrieb zB „kleiner Speisesaal“, „großer Saal“, „Kellerbar“, „Gastgarten“ ...).

5.

Belegprüfung des Startbeleges mit einer eigenen **Beleg-Check-App des BMF**: Laden Sie sich diese App kostenlos auf Ihr Handy und erhalten sofort die Antwort, ob alle Schritte erfolgreich waren oder nicht. Diese Prüf-App ist einfach zu bedienen, allerdings muss sie vor dem ersten Gebrauch über die FinanzOnline-Registrierung noch freigeschaltet werden. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Maturabälle richtig gemacht

Eine eigene BMF-Info untersucht die Frage der steuerlichen Behandlung der Maturabälle und gibt Tipps für die steueroptimale Organisation derselben.

In dieser Info zeigt das BMF auf, dass die Veranstaltung eines Maturaballes **über einen Verein** (eigens zu gründer oder bestehender Elternverein) meist keine optimale Lösung ist. Der Gewinn aus der Ballveranstaltung ist beim Verein grundsätzlich KSt-pflichtig. Und auch im Bereich der USt bedarf es bei höheren Umsätzen als 40.000,- einer speziellen Genehmigung.

Viel optimaler ist die Ausrichtung eines Maturaballes laut BMF **durch ein Personenkomitee** (das ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), wobei dieses Komitee jährlich wechselt (jeweils die aktuellen Maturanten). In einer solchen Konstellation liegen mangels Nachhaltigkeit kein Gewerbebetrieb und keine Unternehmereigenschaft vor. Daher ist der Gewinn weder ESt- noch USt-pflichtig. Außerdem treten in einer solchen Konstellation keine Registrierkassen- und auch keine Belegerteilungspflicht ein. ■